



**Gewässerordnung**  
**Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.**

Version Stand Mai 2019

# **Gewässerordnung des Fischereivereins Dinkelsbühl e. V 2014**

## **§1 Geltungsbereich**

Die Ordnung gilt für sämtliche vom Verein bewirtschafteten Fischgewässer, für die ein Fischerei-Erlaubnisschein ausgestellt ist. Die einzelnen Gewässerstrecken sowie deren Grenzen sind im Fischerei-Erlaubnisschein aufgeführt.

## **§2 Gewässernutzung**

Die Gewässer stehen den aktiven Mitgliedern des Vereins zum Befischen zur Verfügung. Im begrenzten Umfang kann auch Gastfischern, unter bestimmten Voraussetzungen, eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden.

## **§3 Ausübung der Angelfischerei**

### **1. Rechtliche Voraussetzung und mitzuführende Dokumente:**

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn die oder der Ausübende einen gültigen staatlichen Fischereischein und einen gültigen Fischerei-Erlaubnisschein besitzt. Diese, sowie das Fangbuch und die Gewässerordnung sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen. Der Fischerei-Erlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt keinen Gast zum Mitfischen.

### **2. Fanggeräte und Köder**

Das Angeln ist an allen Gewässern nur mit zwei Handangeln erlaubt. Andere Fanggeräte sind nicht zulässig. An den Handangeln darf sich jeweils nur eine Anbissstelle befinden. Köder, die mit mehr als einen Mehrfachhaken versehen sind, gelten als eine Anbissstelle z. B. Blinker, Wobbler. Paternosterangeln oder die Hegene sind verboten.

Der Gebrauch von Legeangeln (unbeaufsichtigte Angeln) ist nicht erlaubt. Angeln, die nicht ständig beaufsichtigt werden können (z. B. Verlassen des Angelplatzes, keine Sicht auf die Bissanzeiger), sind dem Gewässer sofort zu entnehmen.

Beim Kunstköderangeln ist nur eine Handangel erlaubt, eine zweite Angel ist untersagt. Zusätzlich zur Angelausrüstung sind folgende Geräte mitzuführen: Unterfangkescher, Messer, Metermaß, Hakenlöser, Rachensperre und Fischtöter.

**Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten  
(Tierschutzgesetz und AVFIG)**

### 3. Beschränkungen, Schonmaße und Schonzeiten

Bezüglich der Fänge hat sich jedes Mitglied Beschränkungen aufzuerlegen. Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden. Es ist verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, einzutauschen oder auf andere Weise zu veräußern. Der Fischerei- Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet waidgerecht zu angeln und sich mit Eigenbedarf zu begnügen. Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt. Beim Entlanglaufen am Gewässer (Blinkern usw.) ist gegebenenfalls Rücksicht auf die übrigen Angler zu nehmen (25 m).

Das Hältern von Fischen zum Austausch gegen größere Fische oder andere Fischarten ist nicht zulässig.

Das gemeinsame Hältern der von mehreren Mitgliedern gefangenen Fische ist nicht gestattet.

Die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten gelten für alle Vereinsgewässer.

Für Hecht und Zander gelten ebenfalls die Vereins- Schonzeiten (ab 01.01. bis 30.04. gesperrt) und –Schonmaße (Zander 55 cm, Hecht 60 cm). Innerhalb dieser Schonzeiten ist jede Verwendung von Ködern und Fangmethoden, die für den Fang dieser Fischarten geeignet sind, untersagt.

## **Kunstköder ab 01.05. mit einer Handangel erlaubt!**

Untermassige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind, sofern noch lebensfähig, unverzüglich zurückzusetzen.

Auf das Verbot des Zurückzusetzens von Fischen ohne Schonmaß oder Schonzeit oder von Fischen nach Erreichen des Schonmaßes und außerhalb der Schonzeit wird ausdrücklich hingewiesen.

### 4. Tagesfangbeschränkung, Wochenfangbeschränkung und Jahresfangbeschränkung

Siehe Tabelle

|           | Tageskarte     | Wochenkarte    | Jahreskarte     |
|-----------|----------------|----------------|-----------------|
| Karpfen   | max. 3 Karpfen | max. 9 Karpfen | Max. 35 Karpfen |
| Raubfisch | 1              | 2              | max.10          |

#### a) Tagesfangbeschränkung

An allen Vereinsgewässern, für die der Fischerei-Erlaubnisschein gilt, ist die Gesamtzahl der gefangenen Fische pro Angeltag auf insgesamt 4 Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen (Karpfen, Raubfische), davon maximal 1 Raubfisch und maximal 3 Karpfen begrenzt. Andere Fische, die nicht der Fangbeschränkung unterliegen, dürfen weiterhin an diesem Tag befischt werden.

#### b) Jahresfangbeschränkung

Für alle im Erlaubnisschein genannten Gewässer werden insgesamt folgende Jahresfangbeschränkungen festgesetzt: 35 Karpfen und 10 Raubfische.

Für den Campingsee und den Hammerweiher gilt folgende Beschränkung: 10 Karpfen und 3 Raubfische.

*Das Anfüttern ist grundsätzlich an allen Gewässern verboten!!!*

#### 5. Fangbuch, Fangergebnisse

Jeder gefangene Fisch ist einzeln unter diesem Datum sofort nach dem Fang und der Versorgung sorgsam in das Fangbuch einzutragen.

#### **§4 Gewässerbewirtschaftung, Fischeraufsicht und Kontrolle**

Zur Kontrolle und Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei setzt die Verwaltung aus den Reihen der Mitglieder staatlich geprüfte Fischereiaufseher ein. Die Fischereiausübungsberechtigten unterwerfen sich der gesetzlichen Kontrolle durch die Fischereiaufseher. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Falls erforderlich ist ihnen Unterstützung zu gewähren.

Die Kontrollorgane, sind berechtigt, bei groben Verstößen den Erlaubnisschein und das Fangbuch einzuziehen. Im Rahmen von Bestandserhebungen zur Gewässerbewirtschaftung können die entsprechenden Organe des Vereins auch Fangmethoden, die nach § 3 Ziffer 2 ausgeschlossen sind, anwenden.

#### **§5 Uferbetretungsrecht**

Das Uferbetretungsrecht steht nur dem Fischerei-Erlaubnisscheininhaber und den nach dem Gesetz vorgesehenen Hilfs- oder Aufsichtspersonen zu.

Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und Anpflanzungen sind zu vermeiden. Der Weg zum oder vom Gewässer ist so zu wählen, dass kein Flurschaden verursacht wird.

***Für Schäden kann der Verursacher haftbar gemacht werden!***

Das Befahren von Wiesen und von Flurwegen (sogenannte Bauernwege) ist, auch wenn dies der Besitzer oder Eigentümer erlaubt, nicht gestattet. Berechtigt zum Befahren dieser Wege sind die Verwaltungsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und die Fischereiaufseher und Gewässerwarte, des Fischereivereins Dinkelsbühl. ***Es gilt die STVO!***

Das Fischen am Campingsee ist auf der Campingplatzseeseite ab 01. Oktober erlaubt. Der Zugang hat über den Haupteingang zu erfolgen, bei Einbruch der Dunkelheit ist der Campingplatz auf demselben Weg zu verlassen. Verboten ist das Angeln von den Stegen bzw. es ist ein Abstand von ca. 10 Metern (beidseitig) zu den Stegen einzuhalten. ***Hinweisschilder sind zu beachten!***

## **§6 Verhalten am Angelgewässer**

Am Angelgewässer hat sich jedes Mitglied rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten. Der Angelplatz ist so zu wählen, dass kein anderes Mitglied beim Angeln behindert oder gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten (25 Meter).

Jedes Mitglied hat den Angelplatz frei von jeglichen Unrat( Flaschen, Dosen, Papierresten, Schlachtabfälle von gefangenen Fischen, usw.) zu verlassen. Vorgefundene Verunreinigungen sind ebenfalls zu entfernen. Größere Verschmutzungen und Müllanhäufungen sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden!

Verunreinigungen der Gewässer durch einwerfen von Unrat, toten Fischen oder Schlachtabfällen ist strengstens verboten.

Wahrgenommene Zuwiderhandlungen, Störungen, Schäden, Wasserverschmutzungen und Fischsterben an den Vereinsgewässern sind der Vorstandschaft, insbesondere den Gewässerwarten oder dem Gewässerschutzbeauftragten, unverzüglich zu melden.

## **§7. Sonstiges**

Gewässersperrungen:

Bei folgenden Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Gewässer für die Angelfischerei gesperrt:

1. Anfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) bis 14:00 Uhr
2. Aalfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ab 16.00 Uhr
3. Freundschaftsfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ganztätig
4. Fischerfest Samstag ganztätig
5. Königsfischen (ausgenommen das/ die Gewässer an dem das Fischen stattfindet) bis 14:00 Uhr

Bei Monatsversammlungen sind alle genannten Vereinsgewässer von 18:30 Uhr bis Ende der Versammlung gesperrt.

Die Termine aller dieser und weiterer Sperrungen wegen Besatz etc., sowie die betroffenen Gewässer werden in der jeweiligen Monatsversammlung bekannt gegeben.

Die Jahresfangmeldung (incl. Fangbuch) ist bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Fischereivereins Dinkelsbühl abzugeben.

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es das Ansehen und den Ruf des Fischereivereins Dinkelsbühl nicht schädigt und diesen in seinem Bestreben, bestehenden Pachtverhältnisse aufrecht zu erhalten bzw. neue Pachtverhältnisse zu erlangen, unterstützt.

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind alle für die Fischerei einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Tierschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze, der Wassergesetze, des Umweltrechtes, des Strafgesetzbuchs, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Regeln zur

Tierkörperbeseitigung, der Bezirksfischereiverordnung und der weiteren, die Angelfischerei ergänzend regelnden Verordnungen und Bekanntmachungen zu beachten.  
Das Grillen, offenes Feuer (Lagerfeuer), Trinkgelage sowie das Grillen, Lagerfeuer, Übernachten am Wasser (Zelten) ist verboten.

### **§8 Gewässerstrecken**

- Larrieden (L): Von der Larrieder Mühle bis zur Buchmühle  
Burgstall (B): Von der Buchmühle bis zur Froschmühle  
Zwergwörnitz (Z): Von der Landesgrenze bei Weidelbach (Autobahnbrücke) bis zur Einmündung in die Wörnitz  
Neustädtlein (N): Vom Abfall (Oberkante) an der Walkmühle bis ca. 150 m von Neustädtlein (siehe Hinweisschild)  
Diederstetten (D): Vom Abfall am der Walkmühle bis Wilburgstetten (Wörnitzbrücke nach Limburg)  
Campingsee (C): Rückhaltebecken am Campingplatz  
Hammerweiher (H): Weiher oberhalb der Hammermühle

Gewässerordnung gültig ab 01.05.2014

#### Fischereiaufseher:

|               |                             |
|---------------|-----------------------------|
| Biehringer A. | 0151-57587717               |
| Ebert H.      | 09851-9480                  |
| Heller B.     | 09854-722 oder 0160-4208729 |
| Kißlinger K.  | 09851-6459                  |
| Plontsch H.   | 09851-7721                  |
| Schwarz H.    | 0172/8211047                |
| Werbel H.     | 09851-1783                  |
| Büttner S.    | 09853-3655 geänder          |
| Brenner L.    | 09855-690                   |

#### Geschäftsstelle:

Firma Betten Reulein, Feuchtwanger Str. 14a, 91550 Dinkelsbühl Tel. 09851-808

#### Ausgabestellen Tageskarten:

Firma Küchenstudio Harant, Gleiwitzer Str. 7, 91550 Dinkelsbühl Tel. 09851-7292

Campingplatzbetriebsgesellschaft, Kobeltsmühle 2, 91550 Dinkelsbühl Tel. 09851-7817

Fam. Schätzel, Larrieden 67, 91555 Feuchtwangen, Tel. 09857-974452